



## 1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 25.07.2018 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Warburg Nord wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### Regierungsbezirk Detmold

#### Kreis Höxter

#### Stadt Warburg

#### Gemarkung Hohenwepel

Flur 7

Flurstück 84

#### Gemarkung Warburg

Flur 1

Flurstücke 221, 250, und 251

#### Gemarkung Warburg

Flur 36

Flurstück 200

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

### Regierungsbezirk Detmold

#### Kreis Höxter

#### Stadt Warburg

## **Gemarkung Warburg**

### **Flur 1**

### **Flurstücke 255, 257, 259, 261, 263 und 265**

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

**rd. 54 ha.**

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte farbig dargestellt.
3. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden bzw. sind Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 25.07.2018 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Warburg Nord mit Sitz in 34414 Warburg.

### **Gründe**

Die Zuziehung der unter Ziffer 1 genannten Flurstücke dient der Übernahme von Tauschflächen, die zur Abfindung von Teilnehmern in der Zielgebietskulisse der Vereinfachten Flurbereinigung Warburg Nord dienen sollen.

Zudem soll durch die Zuziehung der Straßenflächen der B 252 – Ostwestfalenstraße - eine kataster- und vermessungstechnisch einfache und zweckmäßige Neudefinition der Flächen der jeweiligen Baulastträger ermöglicht werden.

Die Zuziehung dieser Flurstücke dient somit den Zielsetzungen des Verfahrens.

Die auszuschließenden Grundstücke sind für die Bodenordnung nicht erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de).



Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
Im Auftrag

(Plümer)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor